

Geschätzte Sportsfreunde

Der Regierungsrat verlängert die Covid-Massnahmen im Lotteriebereich. Die bisherige Verordnung über Sofortmassnahmen im Lotteriebereich zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKLV) wird neu auf das Kantonale Geldspielgesetz (KGSG; BSG 935.52) abgestützt und gleichzeitig angepasst. Sie tritt per 1. April 2021 in Kraft.

Die neue Verordnung schafft die Rechtsgrundlagen für die **Unterstützung mit à fonds perdu Beiträgen von gemeinnützigen Organisationen** wie Vereinen, Stiftungen, Verbänden sowie nicht staatlichen Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen und Einrichtungen insb. im Bereich des Sports. Beiträge können ausgerichtet werden, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen wurden und in der Jahresrechnung aufgrund der Coronavirus-Massnahmen ein nicht vernachlässigbarer finanzieller Verlust nachgewiesen wird bzw. unmittelbare Liquiditätsprobleme bestehen oder akut drohen.

Es können **keine Beiträge mehr wegen der Absage oder Verschiebung von Sportwettkämpfen** gewährt werden.

Alle Informationen zu den einzelnen Massnahmen und zur Gesucheingabe finden Sie [hier](#).

Gesuche für Unterstützungsleistungen können **ab 1. April 2021 bis zum 30. Juni 2022 mit dem Onlineformular** beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion eingereicht werden.

Bei Fragen oder Unsicherheiten steht Ihnen der Sportfonds für Auskünfte zur Verfügung. Und wie gewohnt: es lohnt sich, einmal mehr nachzufragen, als eine Chance zu verpassen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Freude bei der Ausübung Ihrer Sportart und bleiben Sie gesund.

Ihr Sportfonds-Team

Sportfonds des Kantons Bern

Telefon +41 31 636 01 38, sportfonds@be.ch